

Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 10. Juli 2003, RRB Nr. 2003/1322

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erläuterungen zum Entwurf.....	5
3. Finanzielle Auswirkungen	7
4. Rechtliches	7
5. Antrag	7
6. Beschlussesentwurf	
9	

Kurzfassung

Die Änderung der bundesrechtlichen Verordnung über die Krankenversicherung und das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben zur Folge, dass die kantonalen Rechtsgrundlagen im Bereich der Krankenversicherung punktuell angepasst werden müssen. So sind u.a. die Verlustscheine neu vollumfänglich (d.h. inkl. Verzugszinsen und Betreuungskosten) zu übernehmen, um Leistungsaufschübe zu verhindern. Des Weiteren soll eine gesetzliche Grundlage für die Rückerstattung übernommener unerhältlicher Prämien und Kostenbeteiligungen geschaffen werden. Zudem sind die Verfahrensbestimmungen den Intentionen des ATSG anzupassen. Schliesslich sind auch einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996 (VO KVG).

1. Ausgangslage

Die Änderung der bundesrechtlichen Verordnung über die Krankenversicherung und das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben zur Folge, dass die kantonalen Rechtsgrundlagen im Bereich der Krankenversicherung punktuell angepasst werden müssen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch Regelungen, welche in der Praxis oft zu Diskussionen geführt haben, klarer strukturiert und überarbeitet werden. Schliesslich sind auch einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

2. Erläuterungen zum Entwurf

2.1 Unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen (§ 3 und § 28 lit. f)

Nach der Bundesgesetzgebung können Versicherer bei unerhältlichen Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheins die Leistungen aufschieben bis die Ausstände beglichen sind. Um derartigen Leistungsaufschüben zu begegnen, wurden die Einwohnergemeinden bereits nach geltendem Recht verpflichtet, die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen für zahlungsunfähige versicherungspflichtige Personen zu übernehmen (§ 3 VO KVG). Nicht übernommen wurden demgegenüber ausstehende Verzugszinsen und Betreuungskosten. Mit dem neuen Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung über die Krankenversicherung hat die Rechtslage nun geändert. Neu sind Leistungsaufschübe auch bei Ausständen von Verzugszinsen und Betreuungskosten möglich. Somit ist § 3 VO KVG entsprechend anzupassen und es sind die Gemeinden zu verpflichten, inskünftig auch diese Kosten zu übernehmen. Nur so kann ein Leistungsaufschub verhindert werden. Die Gemeinden können wie bis anhin die übernommenen Kosten über die Prämienverbilligung abwickeln. Diese Regelung gilt für kantonale und ausserkantonale Ausstände. Voraussetzung ist einzig der Wohnsitz der betroffenen Person im Kanton Solothurn. Würden nur die im Kanton Solothurn angefallenen Prämienausstände bezahlt, wäre diese Zahlung nutzlos, da der Leistungsaufschub infolge ausserkantonomer Ausstände bestehen bleiben würde.

Voraussetzung für die Kostenübernahme bildet nach wie vor ein Verlustschein. Allerdings soll dem Departement die Kompetenz erteilt werden Ausnahmen vorzusehen. Dies insbesondere in Fällen, wo das Erwirken eines Verlustscheins unnötig erscheint, da die Zahlungsunfähigkeit auch sonst eindeutig ist (z.B. bei Personen, die sich bei der Sozialhilfe melden und noch Prämienausstände haben). So können unnötige Betreuungskosten verhindert werden.

2.2 Vermögensanrechnung bei der Berechnung der Prämienverbilligungsanspruchs (§ 18)

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 soll der Regierungsrat bei der Festlegung des Anspruchs auf Prämienverbilligung mehr Flexibilität erhalten. Das steuerbare Vermögen soll bei dem für die Berech-

nung des Prämienvverbilligungsanspruchs massgebenden Einkommens inskünftig stärker gewichtet werden. Dies entspricht auch den Intentionen der Prämienvverbilligung als Instrument, um Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bei der Bewältigung der Gesundheitskosten zu unterstützen. Die absolute Schranke des prozentualen Anteils wird bei 50% festgelegt.

In Absatz 2 wird lediglich eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen, indem neu nurmehr vom massgebenden Einkommen gesprochen wird. Bis anhin wurde fälschlicherweise der Ausdruck "massgebendes steuerbares Einkommen" verwendet.

2.3 Anrechnung des Staatsbeitrages an die Gesamtheit der Einwohnergemeinden (§ 23)

Die (rechnerische) Anrechnung des Staatsbeitrages an die Gesamtheit der Einwohnergemeinden wurde in § 5 litera a des Gesetzes über die Aufgabenreform "Soziale Sicherheit" vom 7. Juni 1998¹⁾ neu geregelt. § 23 Absatz 2 Satz 2 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

2.4 Rückerstattung übernommener Verlustscheine (§ 24^{bis})

Bis anhin unterliegen nur zu Unrecht ausgerichtete Prämienvverbilligungen der Rückerstattungspflicht. Neu soll die Rückerstattung auch im Falle übernommener unerhältlicher Prämien und Kostenbeteiligungen (§ 3 VO KVG) möglich sein. Die Praxis hat gezeigt, dass in diesem Bereich ein gewisses Missbrauchspotential vorhanden ist. Verlustscheine sind relativ einfach zu erwirken und geben nur bedingt Aufschluss über die Zahlungsunfähigkeit. Häufig muss vielmehr von Zahlungsunwilligkeit gesprochen werden. Diesem Umstand soll mit der Rückerstattungsmöglichkeit Rechnung getragen werden. Mit der neuen Regelung von § 3 VO KVG (Übernahme des ganzen Verlustscheins) hat das Gemeinwesen Anspruch auf Herausgabe des Verlustscheins und somit die Möglichkeit die Verlustscheine zu bewirtschaften. Der neue § 24^{bis} liefert hiezu die gesetzliche Grundlage. Die Rückerstattung wird vom Departement geltend gemacht.

2.5 Rechtspflege

2.5.1 Vorbemerkung

Mit dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1; ATSG) wurde das Verfahren vereinheitlicht. Nach Art. 1 des in diesem Zusammenhang geänderten Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10) sind die Bestimmungen des ATSG grundsätzlich auch auf die Krankenversicherung anwendbar. Zwar ist die Ausrichtung der Prämienvverbilligung vom ATSG ausgenommen. Es erweist sich aber als sinnvoll und zweckmässig auch für diesen Bereich die Regeln des ATSG einheitlich zu übernehmen. Namentlich soll die Prämienvversicherungsleistung mittels Verfügung eröffnet werden. Gegen die Verfügung kann entsprechend Art. 52 ATSG innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Dagegen und gegen andere Verfügungen aus dem Krankenversicherungsrecht ist nach Art. 57 ATSG die Beschwerde zwingend an ein kantonales Versicherungsgericht zu eröffnen, das als einzige Instanz Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung beurteilt. Der Kanton kommt dieser Verpflichtung seit Jahren nach, beurteilt doch nach § 54 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12; GO) das kantonale Versi-

¹⁾ BGS 131.81.

cherungsgericht – unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Schiedsgerichte – alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

2.5.2 Einspracheverfahren (§ 31)

Bis anhin hat die Ausgleichskasse die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs der antragstellenden Person lediglich mitgeteilt. Diese hatte dann die Möglichkeit innert 30 Tagen eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen. Neu ist vorgesehen, dass der eingesetzte Träger öffentlicher Aufgaben, also die Ausgleichskasse, immer eine Verfügung zu erlassen hat. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Einsprache bei der verfügenden Behörde erhoben werden. Diese Regelung entspricht im Übrigen den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

2.5.3 Beschwerdeverfahren (§ 31^{bis})

Gegen Verfügungen der Einwohnergemeinden bei Zwangszuweisungen zur obligatorischen Krankenversicherung ist neu die Beschwerde an das Departement gegeben. Bis anhin war nach Erschöpfung des kommunalen Instanzenzuges der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, was sich indes als nicht sachgerecht erwiesen hat.

Gegen Einspracheentscheide des eingesetzten Trägers öffentlicher Aufgaben, Verfügungen nach § 27 Absatz 3 und gegen Beschwerdeentscheide des Departementes kann innert 10 Tagen beim Versicherungsgericht Beschwerde geführt werden. Somit ist neu das Versicherungsgericht in allen Fragen der sozialen Krankenversicherung letzte kantonale Beschwerdeinstanz, was ebenfalls den Intentionen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts entspricht. Mit Stellungnahme vom 30. Juni 2003 hat sich das Obergericht mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

3. **Finanzielle Auswirkungen**

Die volle Übernahme der Verlustscheine wird zu einer zusätzlichen Belastung der Prämienverbilligung führen. Genaue Zahlenangaben können an dieser Stelle nicht gemacht werden, doch ist davon auszugehen, dass sich der Mehraufwand für den Kanton in vertretbarem Rahmen halten wird, zumal sich ja der Bund zu rund 2/3 an den Kosten beteiligt. Schliesslich eröffnen sich auch durch das neu geschaffene Instrument der Rückerstattung neue Perspektiven die zusätzlichen Ausgaben zumindest teilweise wieder einzubringen.

4. **Rechtliches**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 lit. b KV).

5. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stv.

6. Beschlussesentwurf

Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 52 und 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000¹⁾, Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995²⁾, Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn und § 54 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Juli 2003 (RRB Nr. 2003/1322), beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VO KVG) vom 3. April 1996⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

§ 3. Unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen

¹ Unerhältliche Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten für zahlungsunfähige, versicherungspflichtige Personen sind von den Einwohnergemeinden zu übernehmen.

² Die Zahlungsunfähigkeit ist durch den Versicherer mittels Verlustschein zu belegen. Das Departement kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die Zahlungsunfähigkeit offensichtlich ist.

³ Die Versicherer haben vor Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens drohende Leistungsaufschübe oder Beendigungen des Versicherungsverhältnisses den Einwohnergemeinden zu melden.

⁴ Von den Einwohnergemeinden übernommene unerhältliche Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten sind Prämienverbilligungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 18.

Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Versicherte haben Anspruch auf Prämienverbilligung, soweit deren anrechenbare Prämien einen Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Das massgebende Einkommen besteht aus einem korrigierten steuerbaren Einkommen und einem prozentualen Anteil des steuerbaren Vermögens, welcher 50 Prozent nicht überschreiten darf. Die Korrekturfaktoren des steuerbaren Einkommens und den prozentualen Anteil des steuerbaren Vermögens legt der Regierungsrat in der Verordnung fest.

² Der Regierungsrat legt den Prozentsatz des massgebenden Einkommens jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel (§ 23) fest.

§ 23

¹⁾ SR 830.1.

²⁾ SR 832.102.

³⁾ BGS 125.12.

⁴⁾ BGS 832.13.

Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

.

§ 24

Die Marginalie lautet neu

§ 24. Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug

Als § 24^{bis} wird eingefügt:

§ 24^{bis}. Rückerstattung übernommener unerhältlicher Prämien und Kostenbeteiligungen (§ 3)

¹ Von den Einwohnergemeinden übernommene unerhältliche Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten (§ 3) sind zurückzuerstatten, wenn die versicherungspflichtige Person in finanziell günstige Verhältnisse gelangt.

² Die Rückerstattung wird vom Departement geltend gemacht.

² Die Verjährung des Rückerstattungsanspruchs richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung¹).

§ 28.

Litera f lautet neu:

f) übernehmen unerhältliche Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten zur Bezahlung (§ 3).

§ 31 lautet neu:

§ 31. Einsprache

¹ Gegen Verfügungen des eingesetzten Trägers öffentlicher Aufgaben (§ 29 Abs. 2) kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenlos; Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

Als § 31^{bis} wird eingefügt:

§ 31^{bis}. Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Einwohnergemeinden nach § 28 kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

² Gegen Einspracheentscheide des eingesetzten Trägers öffentlicher Aufgaben, Verfügungen des Departementes nach § 27 Absatz 3 und gegen Beschwerdeentscheide des Departementes kann innert 10 Tagen beim Versicherungsgericht Beschwerde geführt werden.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²) und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation³), sofern nicht Bundesrecht anwendbar ist.

II.

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹) BGS 835.221.

²) BGS 124.11.

³) BGS 125.12.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin
sekretär

Rats-

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
Departement des Innern, AGS (5)
Volkswirtschaftsdepartement (2)
Ausgleichskasse (5)
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt
GS, BGS